

# KUNDMACHUNG

gemäß § 13 Abs. 2 und 5 sowie § 42 Abs. 1a AVG

1. Schriftliche Anbringen an bei der Gemeinde eingerichteten Behörden können rechtswirksam wie folgt eingebracht werden:

- **Postadresse:** Kirchstraße 3, 6974 Gaißau
- **E-Mail:** [gemeindeamt@gaißau.at](mailto:gemeindeamt@gaißau.at) (bitte beachten Sie Punkt 4. unten)
- **Elektron. Zustel-ladresse** **ERsB Ordnungsnummer:** 9110011143120
- **Gemeinsames Aktenverwal-tungsprogramm der Gemeinde und des Landes (V-Dok):**
  - Gaißau, Amtsadresse
  - Gaißau, Bürgerservice
  - Gaißau, Sicherheit und Ordnung
  - Gaißau, Bauwesen und feuerpolizeiliche Prüfungen
  - Gaißau, Kinder, Jugend, Bildung und Sport
  - Gaißau, Kunst und Kultur
  - Gaißau, Soziales und Gesundheit
  - Gaißau, Infrastruktur, Umweltschutz und räumliche Gestaltung
  - Gaißau, Finanzen, Wirtschaftsförderung und Vermögensverwaltung

Schriftliche Anbringen können auch bei der Bürgerservicestelle persönlich abgegeben werden.

2. **Parteienverkehr – für persönliche** Vorsprachen:

Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich montags von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags bis 13:00 Uhr. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und Tage ohne Dienstbetrieb. Die jeweiligen Öffnungszeiten sind hier zu finden: [Gaißau - Startseite](#), **Haupteingang Gemeindeamt.**

Tel: 05578/ 71117 10

E-Mail: [gemeindeamt@gaissau.at](mailto:gemeindeamt@gaissau.at)

3. **Amtsstunden – für die Entgegennahme schriftlicher Eingaben:**

a) allgemein:

Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich montags von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags bis 13:00 Uhr.

Im Postkasten eingeworfene Briefsendungen werden an Tagen mit Parteienverkehr morgens um 08.00 Uhr entnommen. Das Eingangsdatum wird per Stempelaufdruck dokumentiert.

4. Der Empfang per E-Mail sowie das gemeinsame Aktenverwaltungsprogramm der Gemeinde sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit. Anbringen gelten auch dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie außerhalb der Amtsstunden einlangen, sofern die Frist noch offen ist. Dies ist beispielsweise bei schriftlichen Einwendungen im Zusammenhang mit mündlichen Verhandlungen nicht der Fall, da hier die gesetzliche Frist mit dem Ende der Amtsstunden am Tag vor dem Beginn einer mündlichen Verhandlung endet.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust eines Schriftstückes) trägt.

Die Bearbeitung von E-Mails, die an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gesendet werden, ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

5. **Kundmachungen**, die die Gemeinde vorzunehmen hat, können – je nach gesetzlichen Vorschriften - auf der Internet-Seite der Gemeinde, an der Amtstafel oder im RIS erfolgen.

6. **Inkrafttreten:**

Die mit dieser Kundmachung getroffenen Maßnahmen treten am 17.02.2025 in Kraft.

Für den Bürgermeister,



Uta Bösch